







# Amtliche Anzeigen.

## Ausführungsbestimmungen

an der Bekanntmachung Nr. M 1/10. 16. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Verkaufserlöse u. Enteignung von Biergläsern und Bierkrügen aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

### § 1. Meldepflicht.

Sämtliche aus Zinn bestehenden Deckel von Biergläsern und Bierkrügen, einseitig der dazu gehörigen Schärnere, müssen auf vorgeschriebenen Meldeformular dem Vordratsamt in Merseburg bis 13. November ds. J. gemeldet sein.

Zur Meldung verpflichtet sind: alle Brauereien, Gastwirtschafts- und Schenkbetriebe (A. B. Brauereien, Bierverläge, Galwirthschaften, Kaffeehäuser und Konditoreien, überhaupt Bieranstalten aller Art), ferner Vereine und Gesellschaften, Arealen und Kantinen.

### § 2. Eigentumsübertragung.

An Hand der gemäß § 1 dieser Ausführungsbestimmungen erhaltenen Meldungen wird jedem einzelnen Betroffenen eine Anordnung, betreffend Uebertragung des Eigentums an den beschlaggenommenen Gegenständen auf den Reichsmilitärstützpunkt, zusehelt.

Das Eigentum an den betroffenen Gegenständen geht auf den Reichsmilitärstützpunkt über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

### § 3.

Die Gegenstände sind während einer bestimmten Zeit, welche noch bestimmt werden wird, an die Preisammehelle, Firma Liebmann in Merseburg, Entenplan 6 abzuliefern.

Von anderen als in § 1 der Bekanntmachung genannten Personen und Betrieben werden Deckel von Biergläsern und Bierkrügen nur dann genommen, wenn einwandfrei feststeht, daß sie aus Zinn bestehen und zum Zwecke der Ablieferung von den Gläsern oder Krügen entfernt wurden. In diesem Falle können ebenfalls Mt. 8.— für das kg vergütet werden.

Der Abnehmer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben.

Falls der Abnehmer sich nicht mit dem Uebernahmepreis gemäß § 8 der Bekanntmachung M. 1/10. 16. K. R. A. zufrieden geben will, hat er dies bei der Ablieferung ausdrücklich zu erklären.

Personen, die mit dem festgesetzten Uebernahmepreis einverstanden sind, wird ein Anerkenntnischein ausgestellt, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Uebernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Maßhülle hervorgehen. Auf Grund des Anerkenntnischeines wird der darin festgesetzte Betrag alsbald ausbezahlt, es sei denn, daß über die Richtigkeit des Gewichtes Zweifel bestehen. Die Annahme des Anerkenntnischeines oder der Zahlung gilt als Befundung des Einverständnisses mit dem Uebernahmepreise der Bekanntmachung M. 1/10. 16. K. R. A.

Personen, die sich mit dem Uebernahmepreis nach § 8 der Bekanntmachung M. 1/10. 16. K. R. A. nicht einverstanden erklären, wird an Stelle des Anerkenntnischeines eine Quittung ausgestellt, aus der für jede Art von Deckeln, die abgeliefert sind, das Gewicht und die Stückzahl hervorgehen müssen.

Der Antrag auf einwillige Festsetzung des Uebernahmepreises ist von dem Betroffenen unmittelbar an das Reichsstaatsgericht für Kriegsbedarf, Berlin W. 9, Hofstraße 4 zu richten.

Um dem Reichsstaatsgericht die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene von jeder Sorte einen Deckel mit einer halbbaren Probe zu versenden, auf der von ihm anzugeben ist:

1. Name (Stempel),
2. genaue Adresse,
3. Anzahl der abgelieferten Deckel dieser Art.

Durch die Quantitätsnahme des Reichsstaatsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Nachteil.

Relevanten Personen, die nachträglich sich mit dem Uebernahmepreis einverstanden erklären, ist die Quittung gegen einen Anerkenntnischein umzutauschen; der anerkannte Betrag ist auszubahlen.

### § 4.

Zwangsvollstreckung. Wer bis zu dem noch bekannt zu gebenden Termine die übereinstimmenden Gegenstände nicht abgeliefert hat, macht sich strafbar.

In diesem Falle ist die zwangsweise Abholung der abgelieferten Gegenstände durch die beauftragten Behörden als Vollstreckungsmaßregel auf Kosten des Besitzers.

Die Verpflichtung der Besitzer zum Entfernen der Deckel und Schärnere von den Biergläsern und Bierkrügen besteht auch für die zwangsweise abzubolenden Gegenstände.

Den von der zwangsweisen Einziehung Betroffenen werden ebenfalls Anerkenntnischeine bei Annahme des Uebernahmepreises oder Quittungen bei Quantitätsnahme des Reichsstaatsgerichts nach den Bestimmungen des § 8 dieser Ausführungsbestimmungen ausgestellt. Die Kosten der Zwangsvollstreckung werden von der zur Auszahlung kommenden Summe in Abzug gebracht.

### § 5.

#### Ausnahmen.

Die Befreiung von der Beschlagnahme und Enteignung wird für die Gegenstände ausgesprochen werden, für die ein künftigerwerblicher oder fanktelstichtlicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt worden ist. Anderenwert entbindet nicht von der Beschlagnahme und Enteignung.

### § 6.

Die Strafbestimmungen sind in der bereits in Merseburger Tageblatt veröffentlichten Anordnung des Stellvert. Generalcommandos des IV. Armeekorps in Magdeburg vom 1. Oktober 1916 enthalten.

Merseburg, den 1. November 1916.

Der Kreis-Ausfüh. v. d. v. Willmowski.

## Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Reichsjahr 1916/17 vom 14. September 1916 (R. G. Bl. S. 1077) wird für den Umfang des Kreises Merseburg der Höchstpreis für Verbrauchsucker im Kleinhandel unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 20. Mai 1916 (Kreisblatt Nr. 122) wie folgt festgesetzt:

- |                                                                    |      |
|--------------------------------------------------------------------|------|
| 1. Für 500 Gramm Weiss (gemahlener Zucker) . . . . .               | 0,32 |
| 2. „ 500 „ gemahlene Mastinade, Putz, Brot oder Feinmehl . . . . . | 0,35 |
| 3. „ 500 Gramm Würfelzucker . . . . .                              | 0,38 |

Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als einem Zentner zum Gegenstand hat.

Verantwortliche Redaktion: P. B. G. G., Volkes und Vermischtes: M. B. u. T., Sport und Anzeigen: M. G. G. e. i. m. e. r. Verlag und Druck: Merseburger Druck- und Verlagsanstalt P. B. G. G., sämtlich in Merseburg.

Wer die vorstehend festgesetzten Höchstpreise überschreitet — Käufer sowohl wie Verkäufer — wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M. bestraft.

### IV.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Merseburg, den 1. November 1916.

Jr. Nr. 5455 K. W.

Der Königl. Landrat. v. d. v. Willmowski.

## Bekanntmachung.

betreffend Handelserwerb mit Ferro-Zinnium. Am Interesse der öffentlichen Sicherheit wird hiermit der Handel mit elektrisch hergestelltem Ferro-Zinnium (hochprozentig) in jeder Gestalt und Zusammenfassung verboten. Veräußerung und Uebertragung von Ferro-Zinnium ist nur zulässig an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft Berlin W. 9, Potsdamstraße 10/11, ferner an die Eisen-Zentrale G. m. b. H., Berlin SW. 11, Röntgenstraße 37/39, sowie an solche Firmen, die sich durch ein schriftliches Abkommen mit der Kriegs-Hochschmelz-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums als von dieser mit dem Ankauf von Ferro-Zinnium beauftragt, ausweisen können.

Uebertragung dieses Verbots werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-G. Bl. S. 813) mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre, beim Vorliegen milderer Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark, bestraft.

Der stellvertretende kommandierende General des IV. Armeekorps: Gen. Frh. v. Lunder. General der Infanterie, a. la suite des Infanterie-Batalions Nr. 2. Merseburg, den 2. November 1916.

Der Magistrat.

Wir suchen zum möglichst sofortigen Eintritt in dauernde Stellung

## 2 perfekte Stenotypistinnen.

Flottes Stenografieren, gewandtes sauberes Maschinenschriften Bedingung.

## eine Dame

für die Briefregistratur. Es wollen sich nur Damen melden, die beste Zeugnisse über langjährige Tätigkeit aufweisen können. Angebote mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Gehaltsansprüchen und Bild an

## Badische Anilin- und Sodafabrik

Ammoniakwerk Merseburg  
Montageleitung Deuna Werke Kreis Merseburg

## Wegen Aufgabe der Pachtung

werden am Montag, den 13. November d. Js. von vormittags 9 1/2 Uhr ab und ev. an folgenden Tagen

auf dem Hofe des hiesigen Rittergutes öffentlich meistbietend gegen Barzahlung und unter den bei Beginn der Versteigerung bekannt gemachten Bedingungen verkauft:

- 37 neumilchende, nieder- u. hochtragende Kühe,
  - 1 Bulle,
  - 10 tragende Färse,
  - 16 nichttragende Färse und
  - 10 Kälber, ostfriesische Nachzucht
- und außerdem:
- 6 Läuferf Schweine.
- Kopfstücke sind mitzubringen.

## Rittergut Rökjchlik

bei Bahnhafion Schenöitz  
der Straße Halle a. Saale — Leipzig.

## Städt. Sparkasse, Merseburg.

Die Ausgabe sämtlicher zur 4. Kriegsanleihe gezeichneten Stücke (5% Reichsanleihe und 4 1/2% Reichsschatzanweisungen) sowie der bei uns gezeichneten Anteilscheine (unter 100 Mt.) zur 5. Kriegsanleihe erfolgt von heute ab gegen Vorlegung der Quittung über den Zeichnungsbetrag.

Merseburg, den 31. Oktober 1916.

## Der Vorstand der Städtischen Sparkasse.

Hiele, Stadtrat.

Alle Anzeigen, in denen Privatpersonen im neutralen Auslande sich anbieten, gegen Geldentfaltung einen Liebesheiratsvertrag an deutsche Kriegsgefangene zu schließen, werden hiermit verboten. Es hat sich herausgestellt, daß vielfach Schwindelunternehmen versuchen, auf diese Weise Geld zu erlangen. Es geht zweifellos deutsches Geld ins Ausland und verleiht die Wänter. Auch sind beim roten Kreuz Stellen vorhanden, die die Vermittlung von Heiratsangelegenheiten übernehmen, und deren Quantitätsnahme die Sicherheit bietet, daß deutsche Kriegsgefangene wirklich in den Genuß der Sendungen kommen. Magdeburg, den 28. Okt. 1916. Stellv. Generalcommando des IV. Armeekorps.

## Gustav-Adolf-Feier

Sonntag, d. 5. Nov., nachm. 5 Uhr, im Dom.

- Ansprachen halten:
1. Herr Kreisführer für Wind. Gustav-Adolf-Arbeit in Rumänien;
  2. Herr Pastor Buttke: Gustav Adolf und der Weltkrieg.
- Chorgesänge vom Altendburger Kirchenchor. Alle ev. Christen Merseburgs werden zu dieser Feier eingeladen.

## Landwirtschaftl. Lehranstalt

Halle a. S., Landwehrstr. 17.

Spezialinstitut für Buchführung u. Rechnungswesen, Amtschaffnisse etc. Landwirtschaftl. Dienstleistungen für Inspektoren, Beamten, Rechnungsführer und Amtsverwalter. — Kurse für Damen. — Ausbildung u. Landwirtschäftlern als Geschäftsführer, Rechnungsführer u. i. w. Beginn an jedem Monatsersten. Donator möcht. Prospekte frei.

## Trebnitz.

### Zur Sirmis

Sonntag, den 5. November nachmittags 4 Uhr Großes

## Streich-Konzert

der Landsturmkapelle.

Abends Unterhaltungsmusik.

Dieszu ladet freundlichst ein F. Heyer.

## Prima Rökjchlik, Würst und Sülze

empfehlen

Artur Hoffmann, Ober-Breitestraße 4. Tel. 264.

## Stellenmarkt.

Städt. Sparkasse Merseburg. Zum möglichst baldigen Eintritt 1 gewandter Kassengehilfe (auch Kriegsdienstverweigerer) gesucht. Schriftliche Angebote nebst Gehaltsansprüchen an den Unterzeichneten zu richten. Merseburg, den 2. November 1916. Der Sparkassen-Vorstand. Hiele, Stadtrat.

## Gewissenhafte

### Beitragsboten

zu melden in der Geschäftsstelle des Merseburger Tageblattes.

## Saubere Aufwärtung

für Mittwoch- und Sonnabendvormittags gefällig. Hotel Bräutertain 15, 2 Tr. l.

Belagerungszustand und Zensur.

Rachdem am Sonnabend mit der Erörterung der Schul-... nach dem Verlaufe der Verhandlungen ist die Zensur...

Dass war der Rahmen, in dem sich die zweiwöchigen Debat-... Die sämtlichen vorliegenden Anträge wurden dem...

Deutscher Reichstag

Die Gefangenenbehandlung.

Der Ausschuss legt gestern Donnerstag eine Reihe von... die Gefangenenbehandlung...

ten alsbald in Kraft zu setzende Vereinbarungen zu treffen... durch die erkannt, dass es der Kriegsforderungen...

Eine weitere Entschloßung fordert den Kanzler an... zu veranlassen, dass die Führung unserer Gefangen...

Eine weitere Entschloßung bietet den Reichskanzler, eine... Vereinbarung mit der französischen Regierung zu er...

Verstärkter Prinz Schönaich-Carolath (Nat.): Nach dem... Gang der Verhandlungen ist anzunehmen, dass die...

Die Rede des französischen Kriegsministers... Preußischer Kriegsminister von Stein: Seine Majestät...

Immer neue und immer schwerere Mittel

Immer neue und immer schwerere Mittel im Kampf... Die ganze Welt steht heute dafür zur Verfügung, und...

ben, daß der Zwang, der ihnen auferlegt wurde, und die... Bedenkenhaftigkeit der Selbstbestimmung ihrer Person...

Abg. Emmel (Soz.): Alle Völker sollten die Gefangen-... menschl. und gerecht behandeln. Und behandelte Gef...

Abg. Drachhoff (Vorläd. Wpt.): Die Lage unserer... Kriegsgefangenen im feindlichen Ausland ist sehr schle...

Abg. Selb (Nat.): Im Volk ist ein zitternder Erregung... über die Behandlung der gefangenen Deutschen im fe...

Abg. Dr. Schö (Kfäffler): Nach den entgegenkomme-... nden Erklärungen der französischen Regierung versich...

Abg. Herzog (Deutsch. Frakt.): In der industriellen... Körperlicher Arbeit unsere Kriegsgefangenen... weniger...

Generalmajor Friedrich: Was die Klagen des Abg. ... Reich betrifft, so kann ich dem Hause die erfreuliche...

Auf der Tagesordnung stehen weiter mehrere Ent-... schloßungen des Ausschusses, die allerlei Verresfragen...

Die Töchter der Frau Konul

Roman von Erik Canger.

Regine warf ihm einen spöttischen Blick zu und fragte: ... "Ich darf also auf die Erledigung der erwähnten Angelegen...

Einem willenden Jüngling murrend, nahm er wieder vor... dem schweißige Platz, zündete sich eine neue Zigarre an...

Die ganze Welt steht heute dafür zur Verfügung, und sie... wollen mit allem Nachdruck ihr Ziel erreichen. In der...

(Fortsetzung folgt.)



ungefähr  
reichlich  
sich  
ver  
finden  
Die  
in die  
Gef  
den  
abste  
enden  
Waffen  
Abfol  
indor.  
hohen  
bege  
on 11  
rfer  
gim  
g 84  
kten  
inter  
huf  
end  
167  
urgo  
haben  
in Me  
we  
s ge  
ebert  
und  
dar  
nach  
kung  
ihret  
in der  
alten,  
für  
s Be  
und  
no  
nover  
Ver  
ein  
dies  
durch  
belis  
Wiel  
aben,  
dare  
lome  
s nach  
schle  
För  
ber  
schaf  
von  
aber,  
kon  
arbeit  
neue  
s im  
rungs  
schle  
schle  
ber  
ber  
ber  
dem  
Raufe

Die Organisation der Arbeitsgemeinschaften weist zwar gewisse gemeinsame Züge auf, jedoch bestehen aus wesentlichen Verschiedenheiten, je nach Lage der Verhältnisse. Die Geschäfte der aus sich selbst heraus in freier Verhandlung zwischen den Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände geführt und zwar haben sich dabei gewöhnlich die verschiedensten Mischungen der Arbeitgeber und Arbeiter, Arbeitgeberverbände, Innungen, Gewerkschaften usw. vereinigt. Einige Arbeitsgemeinschaften haben sich zur Vertretung ihrer Verbändlungen einen unparteiischen Vorsitzenden gewählt, d. h. eine Person, die weder gewerblicher Arbeitgeber noch gewerblicher Arbeiter sein darf. Bei den Buchdrucker- und Chemikerverbänden haben die Tarifgemeinschaften die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften übernommen. Das Verhältnis des Gesamtverbandes als Organ der Arbeitsgemeinschaften ist ebenfalls verschieden. In der Regel ist die Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber als Organ der Arbeitsgemeinschaften bestellt worden ist, liegt im Interesse einer Vereinigung der Arbeitgeber als Organ der Arbeitsgemeinschaften über beträchtliche Erfahrungen und über ausgedehnte Beziehungen zu den Unternehmern verfügen, kann ihre Mitwirkung an der Arbeitsgemeinschaft nicht erheben werden.

### Aus Provinz und Reich

**Strafverfahren.**  
Dresden, 2. November. Nach einer Bekanntmachung des Reichsanwaltes ist die Ausfuhr von Samen und wilden Früchten aus dem Reich verboten.  
**Kampf mit Wilderern.**  
Burgkleeen, 2. November. Auf einen Patronenfeuer durch Revier führte gestern morgen 10 Uhr der waldwache Erster aus auf einen Wilderer, der mit Gewehr und Pistole ausgerüstet hinter einen Baum sprang. Der Aufreißer der Wilderer keine Folge und legte auf einen Ast, wurde aber von dem Wilderer durch Geschosse in den Rücken und die Schulter und am Hinterbein erheblich verwundet. Auf die Hilfe eilten Jäger herbei. Der Verwundete wurde nach dem Revier gebracht, wo er in einem Krankenwagen nach Dresden abgeführt; er kam am 2. November in ein Krankenhaus. Zwei andere Wilderer, ein Mann und ein Junge, waren bei dem Mordtode des Wilderers.

**Verkehrsbehinderung.**  
Dresden, 1. November. Von Montag, den 6. November d. J. ab kommen die Befehlszettel 2171 zwischen Schlettau (ab 7.10) und Schlettau (an 7.20), ferner 2172 zwischen Schlettau (ab 8.16) und Schlettau (an 8.45) in Kraft.  
**Insulanische Ehe.**  
Cordoba, 1. November. Vom Montag, den 6. November d. J. ab kommen die Personalausweise 2001 Dresden ab 4.17 - Cordoba an 5.16  
2002 Cordoba ab 5.16 - Dresden an 5.16  
Vom gleichen Tage ab beginnt der Personen-

### Bekanntmachung.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung, des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1881, sowie des Gesetzes vom 11. 12. 1915 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand, bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:  
§ 1.  
Ich verbiete den An- und Verkauf, Tausch, sowie jede andere entgeltliche oder unentgeltliche Uebertragung von Brillen, Fernrohren aller Art, Ziel- und terrestrischen Ferngläsern aller Art, Galileischen Gläsern mit einer Vergrößerung von 4 mal und darüber, sowie der optischen Zeile aller vorgenannten Gläser, auch wenn sie im Privatbesitz sind.  
§ 2.  
Ich verbiete den An- und Verkauf, Tausch, sowie jede andere entgeltliche oder unentgeltliche Uebertragung von Objektiven für Photographie und Verfilmung, sowie von Objektiven für Projektionsapparate, die als 18 cm größer oder gleich 1:100 bis, auch wenn sie im Privatbesitz sind, und gleichviel, ob diese in photographische Apparate und dergleichen eingebaut sind oder nicht.  
§ 3.  
Die in § 1 erwähnten Ferngläser dürfen an Decernatsgehörige veräußert oder sonstwie entgeltlich oder unentgeltlich übergeben werden gegen Vorlage einer mit Stempel und Unterschrift versehenen Bescheinigung ihres Truppendienstes, daß die Ferngläser zum Dienst bei der Truppe bestimmt seien.  
§ 4.  
Die Uebertragung der in § 1 erwähnten Ferngläser kann ausnahmsweise gestattet werden, falls ihre Vergrößerung die 6 malige nicht übersteigt. Ebenso kann die Uebertragung der in § 1 erwähnten Objektive für Photographie und Projektion ausnahmsweise gestattet werden. Besondere Anträge sind von dem Erwerber an die Befehlshaberstelle für Lichtbildarbeit beim Allgemeinen Kriegs-Department, Altk. Berlin W. 57, Bismarckstr. 20, vorzulegen zu richten, und zwar in doppelter Ausfertigung unter Vorlegung eines nicht protokollierten genehmigten Beschlusses mit der Adresse des Antragstellers. Einem solchen Antrage kann nur dann stattgegeben werden, falls eine amtliche Bescheinigung der für den nächtlichen Wohlstand des Antragstellers zuständigen Polizeibehörde oder des Landrats beigefügt wird, daß bei diesen Bescheidenden Bedenken gegen den Verkauf an den Antragsteller keine vorliegen, sowie, daß die Bescheinigungen sind auf ein Exemplar für dieselbe Person zu beschränken. Handelt es sich um ein Fernrohr, so muß der Käufer im Besitze eines Jagdscheines sein, dessen Nummer auf dem Antrage besonders anzugeben ist.  
Bei den Anträgen ist folgender Wortlaut einzufügen:  
„Ich bitte um Genehmigung zum Erwerb eines (genaue Bezeichnung des Gegenstandes) . . . (Vergrößerung, Brennweite, Lichtstärke) . . . Nummer . . . der Werkstätte . . . aus Dresden, an dem Namen . . . der Firma . . ., daß ich diesen Gegenstand ohne Einwilligung der Befehlshaberstelle für Lichtbildarbeit beim Allgemeinen Kriegs-Department während des Krieges weder veräußere, noch verleihe, noch auf irgend eine andere Art an einen Dritten weitergeben werde.“  
Name . . . . .  
Ort und Tag . . . . .  
Stempel . . . . .  
Unterschrift . . . . .  
Jagdschein-Nr. . . . .  
(Raum für den amtlichen Bescheid)  
Berlin, den . . . . . 1916.

aus 2048 schon in Flaggen-2. und verbleibt: Flaggw-2. ab 6.88 - Kaufen an 6.45 und weiter wie bisher Kaufen ab 6.46 - Marktraubt an 6.44.  
**Einkauf.**  
Sachsen, 2. Novbr. Ein geschloffen worden ist in der Nacht zum Mittwoch in der Buchhandlung hierfeldt. Gestohlen wurde ein Betrag von rund 200 M. und verschiedene Papiere. Die polizeilichen Ermittlungen sind im Gange.

**Hausbesitzerverein gegen Pfarrereisen.**  
Halle, 2. Novbr. Der hiesige Hausbesitzerverein behäftigt gegenüber den Bischöfen, die der Evangelische Pfarrereisen der Provinz Sachsen unangenehm auf seiner Tagung in Halberstadt zum Zwecke des Unjohannes an den Bund der Bodenreform erregt hat, folgenden Protest beim Konföderation einzureichen.  
„Der Haus- und Grundbesitzerverein Halle gibt seinem Besonderen darüber Ausdruck, daß der Evangelische Pfarrereisen der Provinz Sachsen in die wirtschaftlichen Fragen des deutschen Hausbesitzes eingreift und durch Beitritt zu dem Bundes deutscher Bodenreformer einseitig gegen den deutschen Hausbesitzerland Partei ergreift. Er muß nach dem Wortlaut des Beschlusses des Pfarrereisen auf seiner Tagung in Halberstadt am 25. Oktober 1915 annehmen, daß der Pfarrereisen über die Ziele des Bundes deutscher Bodenreformer keine ausreichende Kenntnis besitzt, insbesondere hinsichtlich der Beziehungen zur Wohnungsnachfrage und zur Kriegsbeschaffung mit denjenigen des genannten Bundes gleichstellt. Der Haus- und Grundbesitzerverein Halle bittet das Konföderation der Provinz Sachsen, dem an selbiges gerichteten Ersuchen des Pfarrereisen auf Unterzeichnung der Bodenreformbewegung nicht Folge zu leisten, in der einseitigen Stellungnahme des Pfarrereisen gegen die einen großen Teil des deutschen Bürgerturns, besonders des Gemerbes und Mittelstandes, umfassenden Hausbesitzereinigungen eine schwere Gefahr für den wirtschaftlichen und kirchlichen Frieden.“

**Verkehr mit Kriegsgefangenen.**  
Erfurt, 2. November. Ein trauriges Seitenbild entrollte die Verhandlung, in der sich die Frau eines Fabrikdirektors in Straußfurt, Elise Ahrens, zuerst in Frau G. Adt wohnhaft, wegen Verhörs gegen den Kriegsgefangenen über den unerlaubten Verkehr mit Kriegsgefangenen, vor der Strafkammer am Dienstag vorangetragen hatte. An der Strafkammer wurde der Fall, wie der „E. M. A.“ schreibt, in diesem Jahre aus Frau Ahrens' Angelegenheit. Unter diesen befand sich ein Junge. Mit diesem trat Frau Ahrens in einen lebhaften Verkehr. Sie schickte ihm den ihm die westfälischen Schritte zuzuführen. Auch die beiden Kinder der Frau Ahrens fand Gefallen an dem Fremden. Als der Verkehr endete wurde, nahm die jüngere Schwester Gift und fand dadurch den Tod. Die Staatsanwaltschaft beantragte gegen Elise Ahrens 1 Jahr Gefängnis. Das Urteil lautete auf 6 Monate Gefängnis. In der Urteilsbegründung hieß es unter anderem, die Frau habe in fälschlicher Weise den Anhang einer deutschen Frau verführt.

**Gustav Nagel gegen das Impfen.**  
Kreuzfeld, 2. November. Mit polizeilichen Maßnahmen mußte gegen die Naturheil Gustav Nagel in Kreuzfeld vorgegangen werden, weil er sich weigerte, seinen vierjährigen Sohn impfen zu lassen. Es wurde ein bestimmter Termin für die Impfung festgesetzt, zu dem er Gustav Nagel absetzte. Darauf sollten seine beiden Söhne Gustav Nagel absetzen, während der Junge zum Arzte gebracht wurde, in den Polizeigebäude. Nach erfolgter Impfung wurden den Eltern für Sperrung wiedererlassen.

**Delfan, 2. November.** Eine uneheliche Missetat beim Eierverkauf stellt der hiesige Magistrat fest. In einer ant-

lichen Veröffentlichung heißt es: „Bei der Berechnung der Eier haben wir sorgfältige Erfahrungen gemacht. Wir wollten das Durchschnittliche erproben und vertrauen darauf, daß die Hausfrau wirklich nur die Eier zuverbringen würden, die sie hier gekauft hätten und die sich dann als unbrauchbar herausstellen würden. Wir haben aber die Ueberzeugung, daß eine ganze Reihe von Frauen die eingekauften Eier, die sich als nicht genutzbar finden, als von der Stadt bezogen zurückgekauft haben.“ Aus diesem Anlaß sollen die Eier wieder durchgeschickt, dann aber jeder Erfolg schieber Eier abgelehnt werden.

**Noch immer Niederfall.**  
Koburg, 2. Novbr. Die Gräfin Stefanie Lönnon hat gegen die Niederfallbacher Sitzung des hiesigen Königs Leopold die Reklamation eingeleitet auf Herausgabe der Ehrenkrone des Königs erhoben. Die Klage betrifft zunächst das Deutsche Reich, die befähigte Sitzungsermächtigung.

**Statut eines Vaters.**  
Koburg, 2. Novbr. In dem Nachbarn Gütendorf hat der Landarbeiter Hermann Seibel seine beiden Kinder im Alter von 4 und 6 Jahren erdroffelt und ließ selbst die Leiche aufgefressen. Der Mann war bis jetzt Anwartsarbeiter und krankheitsbedingt entlassen worden. Seibel lebt noch und wurde in das Greizer Krankenhaus gebracht; die Kinder sind tot.

### Gerichtszeitung

**Gerichtenverkauf.**  
Halle, 2. November. Der Gutsbesitzer Sch. aus Siedeb. u. v. hatte sich nochmals wegen unerlaubter Abgabe beschlagnahmter Werte zu verantworten. Er mocht geltend, daß er schon einmal wegen derselben Sache zu 200 Mark Gefängnisstrafe verurteilt worden wäre und die Inhaftierung jetzt die höhere Intenz beschlagnahmt. Das Schöffengericht verurteilt unter diesen Umständen die Verhandlung.

**Gegen die guten Sitten.**  
Berlin, 2. Novbr. Ein großes Berliner Warenhaus hatte die Handlungsgehilfen geschicklich gewählteste Zahlung des Gehalts für 6 Wochen im Krankheitsfall durch eine besondere Vertragsklausel ausgeschlossen. Der Geschäftsführer, die letzten Jahre in dem Warenhaus tätig war, wegen Krankheit in eine Heilanstalt überführt werden mußte, machte die Firma das Anerbieten, für 2 Wochen das Gehalt zu nehmen und auf den Rest zu verzichten. Da die 2. den Gehaltsausfallbescheiders bei Eintritt unterzogen hatte, ging sie, um nicht alles zu verlieren, darauf ein. Sie hat nach ihrer Genesung wieder antrat, wurde ihr sofort entlassen. Sie erhob nun Klage auf Zahlung der ihr auf Grund des § 63 des Handelsgesetzbuches noch aufstehenden 247 M. Die zweite Kammer des Kaufmannsgerichts verurteilte die Firma antwortsam, indem es die Ausfertigung des § 63 als gegen die guten Sitten verstoßend ansah.

### Bunte Zeitung

**Witze vom Tage.**  
Der Fisch in der Kirche. Tante Julie läßt kein Kriegstörner aus. Gekern war sie wieder in einem, das von Roten Krens in der Petrifabrik veranfaßt wurde, und begierig erzählt sie von ihren Kunstwerken: „Alle Stunden von Johann Sebastian Bach, und die schönste war das Fortellen-Duettel.“  
„Das ist ganz unangenehm“, verrietete Daniel Edmund.  
„Das Fortellen-Duettel ist doch von Schubert; doch hat . . .“  
„Aber, wie denn nicht? Die Bach-Duettel sind doch die besten?“  
(„Ruhige Wäcker!“)

§ 5.  
Wer gewerbsmäßig Waren, deren Uebertragung nach §§ 1 und 2 verboten ist, selbst, hat sie unter Anabe der Fabrik und Nummer, die auf dem Bescheinigungsbogen steht, in ein Buch einzutragen, das mit dem Tage des Anfallsretens dieser Verordnung der zuständigen erprobungsfähigen Behörde zur Befugnisung vorzulegen ist. Jede Verletzung des Tages ist in den Büchern sofort zu vermerken.  
§ 6.  
Der Bezug durch militärische Dienststellen und der gewerbsmäßige Bezug der in §§ 1 und 2 bezeichneten Waren seitens der Händler von den Fabriken werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.  
§ 7.  
Eine Erlaubnis zur Uebertragung der in §§ 1 und 2 bezeichneten Waren ist nicht einzulassen, wenn die Waren in das Ausland verkauft werden sollen. In diesem Falle gelten die wegen Einholung von Ausfuhrerlaubnissen erlassenen Sonderbestimmungen.  
§ 8.  
Wer den Vorschriften der §§ 1, 2 und 5 zuwiderhandelt, oder zu einer Uebertragung der §§ 1, 2 und 5 auferordert oder anweist, wird, soweit die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind widerliche Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.  
§ 9.  
Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Meine in gleicher Sache erlassenen Verordnungen vom 6. und 28. Mai 1916 werden hiermit aufgehoben.  
Magdeburg, den 25. Oktober 1916.  
Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armee-Korps:  
General der Infanterie, à la suite des Antiaufklärer-Bataillons Nr. 2.

Aufmerksame Bedienung. Mäßige Preise.

**Karl Tänzer**  
Mersburg Adolf Schäfers Nachf. Entenplan 7  
Spezialgeschäft für  
**„: Damen- und Kinder-Wäsche :“**  
Schürzen aller Art  
Vollständige  
**WASCHE-AUSSTATTUNGEN.**  
Feraspr. 259.  
Solide Qualitäten. Große Auswahl.

Vom 3. bis 9. Nov. 1916

**Passage-Theater**  
HALL

88 Leipzigerstraße 88.

**Maria Carmi** in:  
**„Aphrodite“**  
Großes Drama in 4 Akten.  
Vorführung: 4<sup>te</sup>, 6<sup>te</sup>, 9<sup>te</sup>.

**Eise Eckersberg**  
in dem entzückenden Lustspiel:  
**„Der Conkneipant“**.  
3 Akte voll goldigen Humors.  
Vorführung: 5<sup>te</sup>, 8<sup>te</sup>.

**Astoria-Lichtspielhaus**

Alte Promenade 11a.  
**„Aus der afrikanischen Wildnis“**.  
Persönlicher Vortrag des Herrn Direktor Gustav Hagenbock, Hamburg.  
Beginn wochentags 2, 5 u. 9 Uhr.  
Beginn Sonntags 3, 5 u. 9 Uhr.  
Die hierzu gelassen Karten haben nur für diesen Vortrag Gültigkeit.

**Der Schicksalspiel.**  
Spannendes Drama in 3 Akten.  
Vorführung nur wochentags 8<sup>te</sup>.

**„Der Conkneipant“**  
Entzückendes Lustspiel in 3 Akten mit **Eise Eckersberg**.  
Vorführung nur wochentags 7<sup>te</sup>.

**Kinder und Jugendlicht** haben bis 7 Uhr Zutritt.  
In beiden Theatern:  
**Neueste Kriegsberichte von allen Fronten usw.**  
Beginn wochentags 4 Uhr.  
Sonntags 3 Uhr.

Spirituserzeugung und Volksernährung.

Von Prof. Warmbold.

Nachdem die Braumweinerzeugung aus Getreide unterlag ist, erheben sich noch vielfach Stimmen, die im Interesse der Volksernährung auch für ein Verbot der Erzeugung von Spiritus aus Kartoffeln eintreten. Hierbei werden aber abweichend eine Reihe entscheidender Zusammenhänge außer Acht gelassen.

Die Bekämpfung des für medizinische und technische Zwecke erforderlichen Spiritus stützt sich in der Hauptsache auf die Kartoffel. Die deutsche Kartoffelerzeugung ist auch bei schlechter Ernte so groß, daß nicht nur der stark erhöhte Bedarf an Speisekartoffeln, an Kartoffeln und Kartoffelerzeugnissen für die Brotstreckung und die nachträgliche Auslastung sichergestellt werden kann, sondern daß darüber hinaus noch erhebliche Mengen für die Verflüchtigung oder die Umverteilung an die Brennereien verfügbar bleiben. Daß die direkte Verflüchtigung der für die oben aufgeführten wichtigsten Zwecke nicht erforderlichen Kartoffelmengen im Interesse der Volksernährung liegt, dürfte, ganz abgesehen von der Frage, daß es sich hierbei meistens um die Verwertung weniger haltbarer oder sonst für den menschlichen Verzehr ungeeigneter Knollen handelt, wohl keinem Zweifel unterliegen.

Die Brennerei macht die Kartoffel, ebenso wie die direkte Verflüchtigung, der Volksernährung, und zwar in erster Linie der Milch- und Buttererzeugung dienbar. Diese Erzeugung ist aber gerade infolge des Fortfalls der Milch- und Buttererzeugung für nicht nennenswert verminderten Aufschlusses wertvoll, weil die fortgefallenen ausländischen Futtermittel, besonders einheimisches Weizen, nicht kann eben von den Tieren nur erzeugt werden, wenn das gereichte Futter genügend Eiweiß enthält, insbesondere die gereichten Eiweißmengen zu den nicht eiweißhaltigen Stärkebestandteilen im richtigen Verhältnis stehen. Die Stärkebestandteile werden nur in einem feilgegebenen Mehrfachen des im Futter gereichten Eiweißes ausgenutzt. Der Krieg hat uns zwar gezeigt, daß zur Ausnutzung des in der Wirtschaft anfallenden, in der Hauptsache für den Futterzweck, Stroh, Spreu, Heu, Hülsen usw.) weniger Eiweiß erforderlich ist, jedoch sind die Erfahrungen, die im letzten Jahre gemacht wurden, so erschütternd, daß die Ernteerträge nicht so leicht doch die Lücke beheben, daß das im Betriebe anfallende Rindviehfutter durchschnittlich viel zu eiweißarm ist, um für die Milchproduktion ohne eine Eiweißergänzung genügend ausgenutzt zu werden. Eine Verflüchtigung von Kartoffeln kann hieran erst recht nichts ändern, weil die Kartoffeln zwar zu den stärkereichen, aber gleichzeitig auch zu den eiweißarmen Hoberzeugnissen gehört. Durch die Verarbeitung der Kartoffel auf Spiritus wird der größte Teil der Stärke in Alkohol umgewandelt. Durch die Tätigkeit der Dese wird aber aus den nicht eiweißhaltigen Stärkebestandteilen wertvolles Eiweiß gebildet. Die Schlempe enthält daher erheblich weniger Stärke, aber sehr viel mehr Eiweiß als die Ausgangsmaterialien. Durch die Verflüchtigung der eiweißreichen Schlempe neben dem in der Wirtschaft anfallenden durchgehends eiweißarmen Futter wird dieses zu erhöhter Nahrung befähigt, und es ist zu erwarten, daß die den vorliegenden Erfahrungen durch die Beigabe von etwa 15 Liter Schlempe der Milchtrag durchschnittlich um mindestens 1 Liter steigt. Die Verarbeitung von einem Doppelzentner Kartoffeln auf Spiritus bewirkt daher durch die eiweißreichere Tätigkeit der Dese eine durchschnittliche Steigerung der Milchleistung um 8 Liter.

Die direkte Verflüchtigung der Kartoffeln an Wildstübe neben dem übrigen für den verbleibenden Viehstand schon reichlich vorhandenen starkemehlhaltigen Futter, fast ohne Verwertung von Milch zur Folge haben. Bei der geringen Milchleistung kann wohl nicht bezweifelt werden, daß die durch die Schlempe bewirkte Mehrerzeugung im Interesse der Volksernährung liegt.

Verwendung des Kalziumstoffs.

Das landwirtschaftliche Zentralblatt für die Provinz Posen" schreibt: 1. Kalziumstoffs als Dünger soll man nicht zu nachlässigen Pflanzen geben. Wird der Kalziumstoffs unmittelbar von den Pflanzen aufgenommen, so wirkt er günstig. Er muß im Boden erst in Pflanzenform übergeführt werden, was naturgemäß eine gewisse Zeit dauert. Je tüchtiger und wirksamer ein Boden ist, um so schneller vollzieht sich diese Umwandlung. 2. Zu Wintergersten gibt man etwa ein Drittel der erforderlichen Menge, gemischt mit der nötigen Menge Thomasmehl und Kalzium, im Herbst 8 bis 14 Tage vor der Einfaat, den Rest vor Eintritt des Frühjahrsmachstums, also etwa im Februar als Kopfdüngung. Man verabfolge z. B. 50 bis 75 Pfund auf 1 Hektar im Herbst und 100 bis 150 Pfund im Frühjahr. Das gleiche gilt von andern Winterfrüchten. Nur Wintererbsen düngen man nicht im Frühjahr. 3. Zu Safer wird die ganze Menge Kalziumstoffs im Frühjahr 8 bis 14 Tage vor der Einfaat in den Boden gebracht, auch hier zweckmäßig in Mischung mit Thomasmehl und Kalzium. 4. Zu nach dem Boden und seinen Kulturzustand verhältliche man 2 bis 4 Zentner auf 1 Hektar. 5. Mehr Kalziumstoffs man anwenden, um so länger muß man mit der Einfaat warten. Kopfdüngung zu Safer ist zu vermeiden. 4. Zu Kartoffeln ist der Kalziumstoffs ebenfalls 8 bis 14 Tage vor der Einfaat zu geben. Kopfdüngung ist unzulässig. Die Menge richtet sich danach, ob die Kartoffeln etwa Gründüngung erhalten oder nicht. Auf Reimböden kann man ohne sonstige Stickstoffdüngung bis zu 6 Zentnern auf 1 Hektar streuen, bei Sandböden 2 bis 4 Zentner. 5. Zu Rüben muß der Kalziumstoffs besonders frühzeitig gegeben werden; Kopfdüngung darf nicht erfolgen. 6. Weizen und Weizenbünge man, falls überhaupt erforderlich, mit nur geringen Kalziumstoffs mengen bereits im Winter. 7. Zu allen Fällen ist der Kalziumstoffs gründlich mit dem Boden zu vermischen.

Verwertung der Futterresten.

Nach den Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums finden die auf artifizialen Däckern wachsenden Rensiermoose in Nordamerika, Skandinavien und Nordasien als Futtermittel seit alters angedehnte Verwendung. Diefelben Flechten kommen bei uns in Deutschland auf Mooren und Heiden, sowie auf Gesträuch reichlich vor. enthalten die gleichen Nähr-

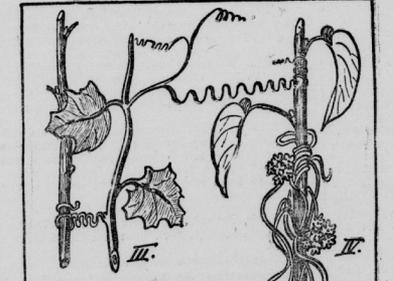
stoffe und würden sich deshalb, zweckentsprechend gefammelt und zubereitet, ebenfalls verwerten lassen. Die Aufmerksamkeit der Landwirtschaft verdient um so mehr auf diese Flechten gelenkt zu werden, da durch Ausbarmung derselben Futterstoffe aus bisher verlorenen Blaud zu gewinnen sind. Das Flechtenmoos gedeiht am besten bei feuchtem Wetter im Spätherbst. Im Interesse des Nachwuchses und der Gewinnung leicht verwertbaren reinen Materials sind die Flechten auszuheben, die unteren Teile sorgfältig abzuschneiden und am Sundort zu belassen. Gelöschene Flechtenpoller lassen sich mit Schaf- oder Seidenhaaren abtragen. Durch Abheben der Poller wird der Nachwuchs mittelst Reihholz oder ähnlicher Reinigungsmaschinen und Sieben von Verunreinigungen zu befreien. Vor Gebrauch müssen sie von den die Verdauung fördernden Flechten durch 24 stündiges Auslaugen mit 1%iger, reiner, kalter Natriumchlorid- und nachfolgendem Auswaschen befreit werden. Die nach dem Trocknen iprdre Rensiermoose ist zu Pulver zerrieben, durch Siebe von Unreinigkeiten befreit und gefocht als Futterzusatz verwendbar und kann bei langsamer Gemödnung an den Tieren, zumal von jungen Tieren, allmählich immer besser verwertet werden. In gleicher Weise behandelt werden auch die an Obstbäumen wachsenden weißen Blätterflechten (Dermatocarpen) von Rindern und Säugern gefressen.

Die Hände der Pflanzen.

Eine ganze Menge Pflanzen haben das Bedürfnis, sich anzuschließen, anzulehnen, herauszufallen an anderen Pflanzen oder toten Gegenständen. Dazu bedürfen sie besonderer Organe, die das Festhalten ermöglichen. Zunächst haben wir wohl alle die Ranken des edlen Weines wie die der kirbischähnlichen Wild (III) Gedächtnis im Gedächtnis. An der Stelle, wo die Pflanze das Klammerbedürfnis fühlt, wo die Pflanze gerast wird, sich festhalten - oder eben umzukippen wächst, dem Reize



folgend, ein Glied fadenförmig heraus, z. B. Wurzel des Weins, nicht in der Umgebung den festen Boden und würde sich herum. So, nach dieser Stütze ihrer Existenz, sehen ihre Hände höher hinauf, bis sie so weit ist, einer neuen Stütze zu bedürfen. Bild I zeigt ein anderes Kunststückchen in der Art, daß die Pflanzenblätter resp. die Blattstiele sich um die Stütze legen, nach und nach erhärten und damit selbst bei dünner Stütze ihr Individuum festhalten. Der Kletternde Wildweins (Vitis Veitchii), der



sich immer größerer Beliebtheit an Hüternorden erfreut, leidet sich Büschen oder Fingerringen, ähnlich denen des Roubroches mit Saugnapfen versehen, die sich an glatten Flächen festhalten (Bild IV). Nicht zu vergessen ist die Panzer des Hopfens (V), welche bei wie noch eine Menge anderer legen ihre ganzen Ranken in oft unentwirrbaren Flechten um die Stützen, die, falls es ebenfalls Pflanzen sind, elend umkommen können unter der Umarmung.

Anbauversuche mit Wurzeln.

Aber die letztjährigen Wurzelnbauversuche in Barfrow, Bonnener, berichtet Miffent Kleine, Stetin, eingehend im Sommerblatt. Es wurden fünf Sorten Futterwurzeln und sechs Sorten Speiseerbsen gepflügt, und zwar jede sowohl bei Saaterfahren wie bei Pflanzenverfahren. Der Boden war durchgängig gut, zum Teil schwer, noch weizenfähig. Vorfrucht war Sommergetreide. Nach Ernteden der Stoppel und Aufbringen von etwa 200 Zentner Stallmist pro Morgen wurde tief gepflügt, im Frühjahr gepflügt und abgeegelt. Weiterer Stillsitzer wurde nicht gegeben. Die Wetterlage war während der Vegetationsperiode 1915 die denkbar ungünstigste. Zuerst ließ der schwere Boden keine Verarbeitung zu, und als es endlich möglich war, die Bestellungsarbeiten vorzunehmen, trat jene furchtbare Trockenheitsperiode ein, die zwar die Bestellung ermöglichte, aber die Vegetation demagen zurückließ, daß ein vollständiger Stillstand in der Entwicklung eintrat. Bis zum 26. Juni fielen im ganzen 7.7 Millimeter Regen, die sich auch wieder auf mehrere Tage verteilten. Erst am 27. setzte ein vierstündiges Regengewitter ein, das mit 25.1 Millimeter den so lang fehlendst erwarteten Regen brachte. Erst der Quell brachte durchgängig Wetter, wie es für die Vegetation als günstig zu bezeichnen war. Die späteren Monate waren in Wetterlage und Niederschlags den Sommerfrüchten günstig. Durchschnittlich der Futterwurzeln sei aus den Ergebnissen auszusagen folgende mitgeteilt: Zunächst ist es die ganze rosafarbene Wurzeln, die sich, wenigstens in diesem trockenen Jahr, der in Pommern am meisten angebauten Kammern weit überlegen gesetzt hat. Unter den geläuteten Wurzeln steht sie an erster Stelle und auch im Pflanzenversuch ist sie von Verträumts Vilmärer nur um ein Geringes überlegen; in beiden Versuchsreihen gab sie gegen das Sortenmittel ein ganz erhebliches Plus. Was die Sorte aber besonders wertvoll macht, ist ihr hoher Gehalt an Trockensubstanz, der von keiner anderen Sorte erreicht wird. Weiter ist zu erwähnen, daß auch der Vilmärer trotz der ungünstigen Witterungsverhältnisse ein ganz vorzügliches war und von keiner anderen Sorte überlegen wurde. Nur die Kammernwurzeln, die in auch grobes Blattmaterial produziert, kam ihr ungenügend gleich. Von Verträumts Original-Vilmärer entwarf der Rohertag der Graten Vilmärer einen aus, die aber in der Trockensubstanz etwas zurück. Da die Blattmasse auch recht bedeutend war, so wäre der Anbau unbedingt zu empfehlen. Kennis verbesserte Vilmärer, die auf der akademischen Gutswirtschaft Droschhof, Bonn, ständig höhere Erträge sowohl im Rohertag wie im Ertrag der Trockensubstanz liefert, wurde durch Verträumts Original ganz erheblich gelagert. Im Durchschnitt beider Versuche schlug die Original-Vilmärer gegen verbesserte um rund 20 Zentner pro Morgen, und ergab auch in beiden höheren Erträge an Trockensubstanz. In beiden Versuchsreihen lag Kennis verbesserte unter dem Durchschnittsresultat, allerdings nur wenig. Verträumts Original hingegen erheblich darüber, und fand beim Saater Versuch an zweiter, im Pflanzenversuch sogar an erster Stelle. Es mag, sagt Kleine, die im rheinischen Klima verbesserte Wurzel doch als Södere leisten, bei uns hat sie nur Durchschnittsleistung erbracht. Über die Kammernwurzeln liegt der Bericht nichts, da sie dort hinreichend aus praktischer Erfahrung bekannt ist. Die weiche Ertragsmenge bezeichnet er als die einzige Wurzel, die total abgefallen ist. Im Saater Versuch habe sie einen geradezu täglichen Ertrag gegeben, was seinen Grund darin haben dürfte, daß sie die schwierigen Witterungsverhältnisse am schlechtesten überwinden konnte und durch die langsame Erholung mit den anderen Sorten keinen Schritt zu halten vermochte. Im Jahre 1914 habe sie sich aber als eine recht gute Sorte erwiesen, die mit allen anderen Vergleichsorten sehr wohl konkurrieren konnte. Zwar blieb sie auch im Pflanzenversuch zurück, aber der Ertrag war doch ganz erheblich höher. Der prozentuale Gehalt an Trockensubstanz war recht gering, der geringste von allen. Diese Ergebnisse aus dem Droschhof 1915 sind nach Kleine insofern noch interessant, als sie uns zeigen, daß die Wurzeln, die in der Droschhof 1915 stärker Blattentwicklung überwinden Trockenheitschäden schneller, denn die Assimilationsfläche wird nach Eintritt günstigen Wetters schneller größer und damit auch die Nützlichkeit, nämlich die Wurzeln im unteren Stengelteil vorzunehmen. Abgesehen hier die starkblättrigen Sorten auch viel eher in der Lage, den Boden zu deden und damit die Verdunstungsfläche zu verkleinern."

Fütterung von Zerkeln.

Die Zerkeln werden ganz und gesehert an Schweine verabfolgt. In manchen Gegenden (Ungarn usw.) werden die Schweine im Winter in die Wälder getrieben, wo sie sich von Eichen, Bucheckern usw. ernähren. Das ist nämlich in sog. "Waldjahren" der Fall. Diese treten bei der Eiche etwa alle 8-10, bei der Buche etwa alle 6-10 Jahre ein, günstige Lagen vorausgesetzt. In früheren Zeiten war diese "Eichelmahl" auch bei uns von großer Bedeutung. In den meisten Fällen werden heute die Zerkeln nicht mehr zur Schweinefütterung verwendet, sondern, zuerst an der Stelle zur Schweinefütterung und sodann ganz zerstückelt, in diesen Zustand etwa 65% Trockensubstanz, 8.5% verdauliches Rohprotein (davon 2.7% verdauliches Eiweiß), 2.5% verdauliches Rohfett, 42.4% verdauliche stickstofffreie Extraktstoffe und einen Stickstoffwert von 52.4 Milligramm pro Doppelzentner. Die Zerkeln stellen ein leicht verdauliches, aber stickstoffarmes Futtermittel dar; und es mußten daher neben Eichen noch stickstoffreichere Futtermittel verabfolgt werden. Demerkt sei noch, daß die Zerkeln, wenn sie den Schweinen in Schroffform verabreicht werden, im Falle man die Schweine allmählich an dieses Futter gewöhnt. Unsere Schweine sind eben nicht ungarische Schweine.

Des Landwirts Merkbuch.

In einer kleinen elektrischen Vortragsreihe gibt Professor W. Hallmann der Landw. Vers. folgende Anleitung: Ist ein Anschlag an ein Elektrizitätswerk nicht möglich, so kann, wenn elektrische Beleuchtung gewünscht wird, ein kleiner Generator mit einem Motor von 1 Pferdewerk aus. Zweck des Motors der Akkumulatorenbatterie hätte der Motor am Tage kurze Zeit, etwa 8 Stunden, in Betrieb zu setzen, und dann würde die Lampe in den Nachtstunden aus der Akkumulatorenbatterie mit Strom versehen werden. Die Kosten für eine solche Anlage dürften 200 bis 300 Mark betragen. Zur Veranschaulichung dürfte ein 10 Blommen könnte eventuell auch eine Batterie von 8 Stromelementen in Anspruch genommen werden, oder es könnte auch ein Benolgasapparat für die Zwecke der Beleuchtung aufgestellt werden. Am einfachsten, frei von Explosionsgefahr und am bequemsten ist immer die Beleuchtung mit elektrischem Strom. In Ställen leben bei Beschäftigung die Mähmaschinen und Stallmäher und den Fliegen, was deren häufigen Ertrag nötig machen kann.